

Der Wiedergutmachungsfall „Hannah Arendt“

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts war ein wichtiger und dennoch oft brisanter Bestandteil deutscher Nachkriegspolitik. Die Vielfältigkeit der Wiedergutmachungsanträge kannte hierbei keine Grenzen – zu unterschiedlich waren die Schicksale der in der NS-Zeit verfolgten Antragsteller. In vielen Fällen standen sich jedoch auch die Gesetzeslage und die moralische Verpflichtung der noch jungen Bundesrepublik schwer vereinbar gegenüber.

Zum ersten Mal ausgewertete Akten des Hauptstaatsarchivs Stuttgart geben einen neuen Einblick in den schwierigen Umgang mit diesen juristischen Grenzfällen. Beispielhaft steht dafür der in den baden-württembergischen Ministerien noch in den Jahren 1970 und 1971 erörterte Wiedergutmachungsantrag der berühmten Publizistin und politischen Theoretikerin Hannah Arendt.



Sonderbriefmarke von 2006 zum 100. Geburtstag von Hannah Arendt

Hannah Arendt wurde 1906 in Linden, einem heutigen Stadtteil von Hannover, geboren. 1929 promovierte sie in Heidelberg und arbeitete in den Folgejahren an ihrer Habilitation, einer Biographie über die Schriftstellerin Rahel Varnhagen. Im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik musste sie Deutschland 1933 aufgrund ihrer jüdischen Abstammung verlassen. Nach einem Aufenthalt in Frankreich begab sie sich 1941 in die Vereinigten Staaten und nahm Jahre später eine Lehrtätigkeit an der Universität von Chicago auf. In ihren Schriften setzte sie sich zeitlebens besonders mit strittigen Gegenwartsfragen des Judentums auseinander. Welt- ruhm erlangte Arendt vor allem durch ihre Arbeiten zum Totalitarismus und durch ihr Werk zum Eichmann-Prozess in Jerusalem (*Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, 1963). Hannah Arendt-

Blücher, so ihr voller Name, erhielt nicht nur die Ehrendoktorwürde verschiedener amerikanischer Universitäten, sondern wurde beispielsweise auch 1959 mit dem Lessingpreis der Freien und Hansestadt Hamburg ausgezeichnet.

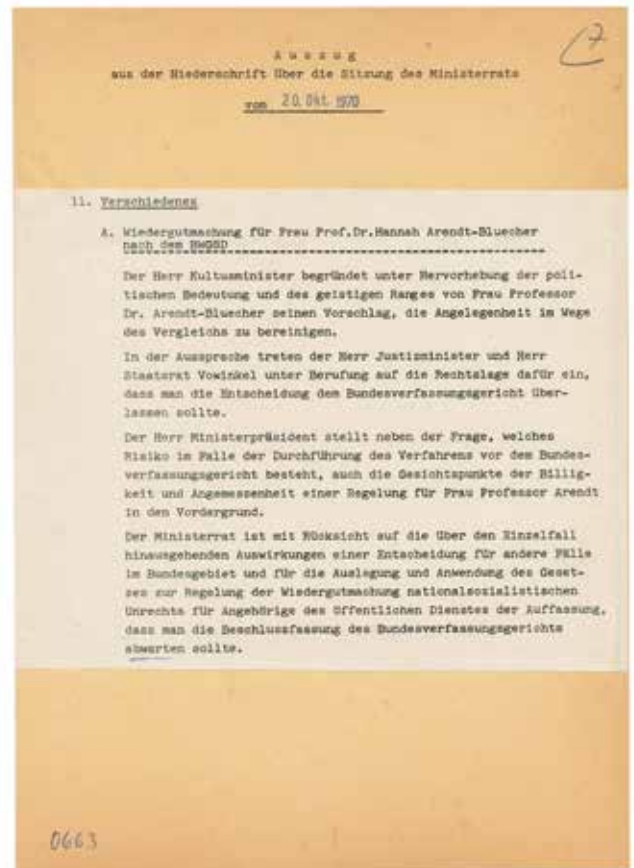
Ihre Habilitationsschrift von 1933 sollte aber noch lange nach Kriegsende langwierige und kontroverse Diskussionen hervorrufen. Zum Zeitpunkt ihrer verfolgungsbedingten Flucht fehlten ihr lediglich zwei Schlusskapitel sowie das abschließende Kolloquium. Nach einer anderen Quelle standen nur noch das Kolloquium und eine Probevorlesung des Werkes aus. In den späten Nachkriegsjahren wies ihr ehemaliger Doktorvater durch seine nachträgliche

sehr positive Beurteilung der Arbeit auf die hohe wissenschaftliche Befähigung Arendts hin. Doch das 1933 formal nicht eingeleitete Habilitationsverfahren sollte sich zu einem rechtlichen Drahtseilakt entwickeln. Hannah Arendt zielte bei ihrem Entschädigungsanspruch darauf ab, als Angehörige des öffentlichen Dienstes zu gelten. Sie argumentierte, dass ausschließlich die nationalsozialistische Verfolgungspolitik ihre verheißungsvolle deutsche Hochschullaufbahn verhindert habe.

Erstmals wandte sich Arendt deshalb im Jahr 1957 mit einem Wiedergutmachungsantrag an das baden-württembergische Kultusministerium, den sie allerdings im Folgejahr zurückzog. Erst eine 1965 erfolgte Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) ermutigte sie, ihren Anspruch im August 1966 erneut geltend zu machen. Sie verwies auf die geänderte Rechtslage, nach der Personen Wiedergutmachung gewährt werden sollte, wenn

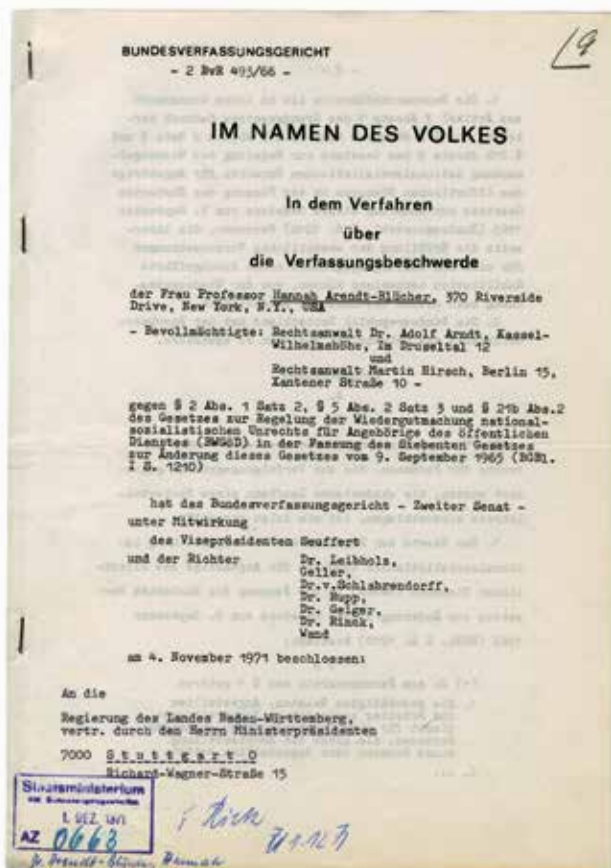
diesen nach der Habilitation aus Verfolgungsgründen die Lehrbefugnis nicht erteilt wurde. Diesen Tatbestand sah sie als erfüllt an, da sie ihrerseits alle für die Habilitation notwendigen Voraussetzungen erfüllt hatte und nur aufgrund der NS-Rassenpolitik nicht zum formalen Abschluss hatte bringen können. Da die vom Gesetzgeber vorgenommene Unterscheidung zwischen bereits habilitierten und habilitationsreifen Wissenschaftlern das Willkürverbot nach Artikel 3 des Grundgesetzes verletzte, legte sie Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ein.

Diese Tatsache wie auch die herausgehobene persönliche Stellung Arendts bewirkten, dass ihr Wiedergutmachungsfall dem



Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ministerrats vom 20. Oktober 1970

baden-württembergischen Ministerrat zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die Niederschrift über die Ministerratsitzung vom 20. Oktober 1970 sowie die vorausgegangenen Stellungnahmen der Fachressorts verdeutlichen deren gegensätzliche Positionen.



Erste Seite des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1971

So empfahl das Kultusministerium, Arendt eine Entschädigung nach dem BWGöD zu gewähren, auch wenn dies in seiner derzeitigen Fassung keinen Anspruch hierfür

ters] erwarten könne. Das Justizministerium wiederum wandte sich nachdrücklich gegen diesen Vorschlag, da es keinen Präzedenzfall wünschte mit *unabsehbare[n]*

vorsähe. Als Gründe wurden vor allem ihre wissenschaftlichen Auszeichnungen und Leistungen sowie ihre bedeutende Rolle im jüdischen Geistesleben der USA genannt. Das Kultusministerium schlug deshalb einen Vergleich vor. So sollte Arendt mit Erreichen ihres 65. oder 68. Lebensjahres, also mit dem angenommenen Zeitpunkt ihrer Entpflichtung, die Rechtsstellung und die Bezüge eines entpflichteten ordentlichen Professors erhalten. Ausschlaggebend war bei diesen Überlegungen vor allem die Annahme, dass Arendt aus ihrer Professur [in Chicago] kein Ruhegehalt [aufgrund ihres

Folgen für die gesamte Entschädigungspraxis. Zudem war nach Ansicht des Justizministeriums die Rechtslage keiner weiteren Auslegung zugänglich.

Nach reiflichen Überlegungen riet das Staatsministerium daher, die Entscheidung zurückzustellen, bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde entschieden habe. Für den Fall, dass Hannah Arendt in finanzielle Not geraten sollte, sah das Staatsministerium eine erneute Beratung des Falls vor. Darauf einigten sich die Vertreter der beteiligten Ministerien bei einer Besprechung im Staatsministerium. Sie erkannten zwar übergeordnete Gesichtspunkte, wie beispielsweise eine Schädigung des deutschen Ansehens in jüdischen Kreisen der USA. Dennoch befürchteten sie durch eine positive Entscheidung des Ministerrats eine große Zahl von Berufungsfällen im ganzen Bundesgebiet.

Am 4. November 1971 schuf das Bundesverfassungsgericht Fakten. Es sprach sich dafür aus, auch ohne entsprechenden [Habilitations-]Antrag! [...] die Verleihung der Lehrbefugnis zu fingieren und danach die Verweigerung wie die verfolgungsbedingte Entziehung der Lehrbefugnis zu behandeln und [Arendt] deshalb Wiedergutmachung nach BWGöD zu gewähren. Fünf von acht Richtern stimmten für diese Entscheidung.

Christoph Dembek

Ausstellung

„Von der Registratur ins Archiv: Neues aus dem Staatsministerium“ im Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Seit 2013 ist die Schaltzentrale der baden-württembergischen Landesregierung in der Villa Reitzenstein verwaist. An die Stelle von Politikern, Staatsgästen und Beamten sind Handwerker getreten, die das historische Bauwerk sanieren und einen neuen Bürotrakt errichten. Im Vorfeld des Umzugs bot das Staatsministerium dem Hauptstaatsarchiv umfangreiche Aktenmaterialien zur Übernahme an. In ihnen spiegeln sich die Aufgaben der Regierung auf den Gebieten der Verwaltungsreform, der Bildung und der Kultur, der Wirtschaft, des Verkehrs und des Umweltschutzes. Hinzu kamen bemerkenswerte Selektbestände: Staatsverträge, demoskopische Untersuchungen, Wiedergutmachungsfälle und Ordensangelegenheiten.

Vom 12. November 2014 bis zum 9. Januar 2015 zeigt das Hauptstaatsarchiv Stuttgart eine Auswahl dieser Neuzugänge: Pläne und Aktenvermerke zur Geschichte der Villa Reitzenstein, Fotografien von Kabinettsitzungen und Staatsempfängen, Urkunden internationaler Beziehungen, aber auch auf junge, teils noch gesperrte Akten zu „Stuttgart 21“ oder dem sogenannten „Kopftuchstreit“ wird hingewiesen.

Öffnungszeiten:

Montag 10.00–17.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.30–17.00 Uhr, Donnerstag 8.30–19.00 Uhr, Freitag 8.30–16.00 Uhr. Öffentliche Führungen jeweils mittwochs um 11.30 Uhr.



Villa Reitzenstein